

Zulassungsreglement für die universitären Studiengänge der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz (FS-CH)

vom 25. Juni 2007

Der Stiftungsrat,

- eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002;
- eingesehen die Verordnung über die universitären Studiengänge vom 5. Juni 2002;
- gestützt auf Art. 23 Ziff. 9 der Statuten der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz vom 11. November 2005:

„Art. 23: Dem Stiftungsrat sind grundsätzlich alle Kompetenzen eingeräumt, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Befugnisse: [...]

Ziff. 9: entscheidet über Reglemente und weitere notwendige Ausführungsbestimmungen und genehmigt diese unter Vorbehalt der Homologation durch die kantonale Behörde.“

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geschlechterbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Zulassung von Studierenden und Gasthörern zu den universitären Studiengängen.

Art. 3 Grundsatz

¹ Zum Studium werden zugelassen:

- a. Studierende, die den Unterricht besuchen, um einen universitären Grad zu erwerben;

b. Gasthörer, die den Unterricht besuchen, aber keinen universitären Grad erwerben können oder wollen.

² Wer einen Studiengang belegt, der von der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz und einer Partneruniversität gemeinsam durchgeführt wird, hat die Zulassungsbedingungen beider Partner zu berücksichtigen.

³ Dieses Zulassungsreglement findet keine Anwendung auf Studierende und Gasthörer, die einen Studiengang belegen, der ausschliesslich von einer Partneruniversität durchgeführt wird.

II. Studierende

Art. 4 Allgemeines

Als Studierender gilt, wer immatrikuliert ist, das heisst, wer die in den Art. 5 bis 7 dieses Reglements festgesetzten Zulassungsbedingungen erfüllt und zum Studium zugelassen wurde.

Art. 5 Zulassung

¹ Als Studierender kann zugelassen werden, wer über einen ausreichenden Bildungsnachweis verfügt und sämtliche zusätzlichen Zulassungsbedingungen erfüllt.

² Wer an einer schweizerischen oder einer ausländischen Universität oder Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurde, kann bei der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz nicht zu diesem Studium zugelassen werden.

Art. 6 Inländisches Diplom

¹ Wer im Besitze eines der folgenden inländischen Bildungsnachweise ist, kann als Studierender zugelassen werden, nämlich:

- a. eines durch Bestehen der schweizerischen Maturitätsprüfung erworbenen gymnasialen Maturitätsausweises;
- b. eines durch das Eidgenössische Departement des Innern und den Vorstand der EDK anerkannten kantonalen gymnasialen Maturitätsausweises;

² Wer im Besitze eines anderen inländischen Bildungsnachweises ist, kann als Studierender zugelassen werden, sofern der erworbene Bildungsnachweis den unter Abs. 1 genannten gleichwertig ist und zum entsprechenden Studium an einer Schweizerischen Universität berechtigt.

³ Über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen entscheidet die Direktion. Sie veröffentlicht eine Liste gleichwertiger Bildungsnachweise.

⁴ Wenn es die Organisation erfordert, können für bestimmte Studiengänge zusätzliche Zulassungskriterien festgelegt werden. Diese müssen von der Direktion genehmigt und veröffentlicht werden.

Art. 7 Ausländisches Diplom

¹ Wer im Besitze eines ausländischen Bildungsnachweises ist, kann als Studierender zugelassen werden, sofern der erworbene Bildungsnachweis den unter Art. 6 Abs. 1 genannten gleichwertig ist und zum entsprechenden Studium an einer Schweizerischen Universität berechtigt.

² Über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen entscheidet die Direktion.

³ Zusätzliche länderspezifische Zulassungskriterien können erlassen werden. Diese müssen von der Direktion genehmigt und veröffentlicht werden.

⁴ Ferner haben Studierende, die im Besitze eines ausländischen Bildungsnachweises sind, den Nachweis der Studierfähigkeit in der offiziellen Unterrichtssprache zu erbringen.

Art. 8 Immatrikulation

¹ Immatrikuliert ist, wer innerhalb der festgesetzten Frist die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die entsprechenden Semestergebühren bezahlt hat und zum Studium aufgenommen wurde.

² Wer Präsenzveranstaltungen besuchen, an Online-Veranstaltungen teilnehmen, schriftliche Arbeiten einreichen, sich für Prüfungen anmelden oder Einrichtungen bzw. andere Dienstleistungen der Institution nutzen will, muss immatrikuliert sein.

Art. 9 Beurlaubung

¹ Wer wegen Krankheit, Mutter- oder Vaterschaft, Militärdienst oder aus anderen triftigen Gründen vorübergehend sein Studium unterbrechen muss, kann auf Antrag beurlaubt werden.

Art. 10 Exmatrikulation

¹ Personen, die austreten oder die Semestergebühren nicht fristgemäss bezahlen, verlieren die Rechte als Studierende. Im zweiten Fall erfolgt eine Exmatrikulation von Amtes wegen.

² Personen, welche den Studiengang wiederholt stören, können von der Direktion exmatrikuliert werden.

³ Eine Austrittsbestätigung kann erhalten, wer alle seine Verpflichtungen gegenüber der Institution erfüllt hat.

³ Wer ausgetreten ist, kann sich nicht mehr auf den letzten Zulassungsentscheid berufen und unterliegt bei Wiederaufnahme des Studiums dem üblichen Zulassungsverfahren.

Art. 11 Verfahren

Zulassungsgesuche sind innert der festgelegten Frist bei der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung einzureichen.

III. Gasthörer

Art. 12 Immatrikulation

¹ Als Gasthörer können Personen ab 18 Jahren zugelassen werden, sofern der Dekan die Aufnahmekapazität im betreffenden Studiengang als ausreichend einschätzt.

² Zugelassene Gasthörer können Präsenzveranstaltungen besuchen, an Online-Veranstaltungen teilnehmen, sich für Prüfungen anmelden sowie Einrichtungen oder andere Dienstleistungen der Institution nutzen, jedoch keine Bachelorarbeit verfassen.

Art. 13 Prüfungen

Gasthörer können in den Fächern, die sie besucht haben, Prüfungen ablegen, aber kein akademisches Diplom erlangen. Ihre Studienleistungen werden zertifiziert.

Art. 14 Verfahren

Art. 11 dieses Reglements gilt sinngemäss.

IV. Rechtspflege

Art. 15 Organe

¹ Die für Zulassung und Einschreibung zuständigen Organe sind die Direktion sowie die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung.

² Die Direktion beaufsichtigt die ordnungsgemässe Abwicklung des Zulassungs- und Einschreibeverfahrens.

³ Die Dienststelle für Zulassung und Einschreibung befindet über die Zulassungsanträge.

Art. 16 Entscheide und Beschwerden

¹ Abschlägige Zulassungsentscheide werden dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnungsgründe, Beschwerdeinstanz und Beschwerdefrist werden angegeben.

² Zulassungsverfügungen der Dienststelle für Zulassung und Einschreibung können binnen 10 Tagen mit Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 17 Härtefälle

Wenn die Anwendung dieses Reglements eine besondere Härte nach sich zieht, kann die Direktion in Einzelfällen davon abweichen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Verabschiedung durch den Stiftungsrat in Kraft. Mit Inkraftsetzung werden frühere Gebührenordnungen ausser Kraft gesetzt.

² Es ist vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Wallis (DEKS) nach vorheriger Stellungnahme des Rates für universitäre Bildung und Forschung des Kantons Wallis (CoFRU) zu genehmigen. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz der Direktion stehen.

Anhang

A. Gleichwertigkeitsanerkennung von inländischen Bildungsnachweisen gegenüber einer schweizerischen gymnasialen Maturität

Folgende schweizerischen Bildungsnachweise werden von der Direktion als einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis gemäss MAR bzw. MAV respektive einem schweizerisch anerkannten kantonalen gymnasialen Maturitätsausweis gemäss MAR bzw. MAV gleichwertig anerkannt:

- a) „Baccalauréat littéraire-général“ des Kantons Neuenburg;
- b) „Maturité artistique“ des Kantons Genf;
- c) Musische Maturität des Kantons Basel-Landschaft;
- d) Maturität Typus F „Arts visuels“ des Kantons Jura;
- e) Lehramtmaturität des Kantons Zürich
- f) Gymnasiale kantonale Handelsmaturität;
- g) Gymnasiale kantonale pädagogische Maturität;
- h) Andere, nicht namentlich erwähnte kantonale Maturität, sofern sich die Maturitätsprüfung neben Deutsch, Französisch und Mathematik (schriftlich und mündlich) über zwei weitere Fächer aus folgendem Katalog erstreckt: Englisch, Italienisch, Geschichte, Geografie, Biologie, Physik, Chemie;
- i) kantonales Primarlehrerpatent;
- j) Abschlussdiplom einer schweizerischen Fachhochschule;
- k) Abschlussdiplom einer schweizerischen Pädagogischen Hochschule;
- l) Sekundar- bzw. Bezirkslehrerpatent, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben;
- m) Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis, zusammen mit dem Ausweis über die Ergänzungsprüfungen der Schweizerischen Maturitätskommission („Passerelle“);
- n) Diplom einer anerkannten Ingenieurschule HTL, einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV, einer Höheren Fachschule für Gestaltung HFG, einer Höheren Hauswirtschaftlichen Fachschule HHF, der Hotelfachschule Lausanne EHL (Abschlüsse der Jahre 1998, 1999, 2000), zusammen mit einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) vorgenommenen Titelumwandlung in ein Fachhochschul-Diplom;
- o) Von der EDK anerkanntes Diplom aus den Fachbereichen soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie und angewandte Linguistik, zusammen mit einer vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) vorgenommenen Titelumwandlung in ein Fachhochschul-Diplom;
- p) Halblizentiat (abgeschlossenes Grundstudium) nach mindestens vier absolvierten Studiensemestern an einer Schweizer Universität oder einer Eidgenössischen Technischen Hochschule, in einem Studiengang, der zu einem universitären Grad führt;
- q) Abschlussdiplom einer schweizerischen universitären Hochschule (Lizentiat, Bachelor oder gleichwertig).

B. Länderspezifische Zulassungsbedingungen bei Anmeldungen mit ausländischen Bildungsnachweisen

Folgende ausländischen Bildungsnachweise werden, zusammen mit den erwähnten zusätzlichen Zulassungsbedingungen, von der Direktion als einem schweizerischen gymnasialen Maturitätsausweis gemäss MAR bzw. MAV respektive einem schweizerisch anerkannten kantonalen gymnasialen Maturitätsausweis gemäss MAR bzw. MAV gleichwertig anerkannt:

Land	Erforderlicher Bildungsnachweis	Zusätzliche Zulassungsbedingungen
Albanien (L)	- Dëftesë pjekurie	1 Jahr Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung in der Schweiz
Armenien (L)	- Atestat midzinakarg krtoitjan	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Aserbaidshchan (L)	- Orta tahsil haqqinda attestat	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Australien (L)	- ACT Year 12 Certificate - Higher School Certificate (HSC) - Northern Territory Certificate of Education (NTCE) - Senior Certificate - South Australian Certificate of Education (SACE) - Tasmanian Certificate of Education (TCE) - Victorian Certificate of Education (VCE) - Western Australian Certificate of Education (WACE)	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Belarus (L)	- Attestat o srednem obrazovanii	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Belgien (E)	- Certificat d'enseignement secondaire supérieur (général) - Diploma van secundair onderwijs - Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts	
Bosnien/Herzegowina (E) (L)	- Diploma o završenoj srednjoj skoli - Svjedodžba o maturi - Diploma o završenoj Gimnaziji - Diploma o polosenom (zavrsenom/maturskom) ispitu	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Bulgarien (L)	- Diploma za (zavarseno) sredno obrazovanie	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Dänemark (E) (L)	- Studentereksamensbevis matematisk linje - Studentereksamensbevis sproglig linje	
Deutschland (E)	- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	Studienplatznachweis bei deutschen NC-Fächern
Estland (L)	- Gümnaasiumi lõputunnistus + - Riigieksamitunnistus	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Finnland (E) (L)	- Ylioppilastutkintodistust - Studentexamensbetyg	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Frankreich (E) (L)	- Baccalauréat général des séries L, ES, S	Notendurchschnitt von 12/20
Georgien (L)	- Sashualo skolis atestati	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Griechenland (E)	- Apolitirio Eniaioy Lykioy	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Grossbritannien (E) (L)	- AICE: Advanced International Certificate of Education - General Certificate of Secondary Education (GCSE) - General Certificate of Education - Advanced Subsidiary Level (GCE AS) - General Certificate of Education - Advanced Level (GCE AL) - Scottish Certificate of Education (SCE) - Scottish Qualifications Certificate (SQC)	England, Wales und Nordirland: Reifezeugnis in 6 allgemein bildenden Fächern mit je Mindestnote C, 3 GCE AL (wovon 1 mathematisch-naturwissenschaftliches Fach), 1 GCE AS und 2 GCSE Schottland: Reifezeugnis in mindestens 6 voneinander unabhängigen, allgemein bildenden Fächern mit je Mindestnote 3 bzw. C, wovon mindestens ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach,

		mindestens drei Fächer im Higher Level
Irland (E) (L)	- Leaving Certificate of the Department of Education	Mindestens 6 voneinander unabhängige allgemein bildende Fächer, alle mit Mindestnote C, davon mindestens 3 im Higher Level
Island (E) (L)	- Studentsprof	
Israel (E)	- Teudat Bagrut	Reifezeugnis des Ministeriums (nicht: Abgangszeugnis des Gymnasiums) in mindestens 8 allgemein bildenden Fächern
Italien (E)	- Diploma di superamento dell'esame di stato conclusivo dei corsi di tipo classico, linguistico o scientifico	
Kasachstan (L)	- Orta bilim turaly attestat	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Kirgisistan (L)	- Orto bilim zönündö attestat	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Kroatien (E) (L)	- Svjedodzba o maturi - Svjedodzba o završnom ispitu-maturi - Svjedodzba o završnom srednjem obrazovanju	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Lettland (E) (L)	- Atestats par videjo izglitību	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Fürstentum Liechtenstein (E) (L)	- Maturitätszeugnis	
Litauen (E) (L)	- Brandos atestatas A oder S	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Luxemburg (E) (L)	- Diplôme de fin d'études secondaires section: B, C, D, E, F, G	
Malta (E) (L)	- General Certificate of Education (G.C.E.) - Matriculation Certificate	Reifezeugnis mit drei A-Levels und drei O-Levels, wovon zwei Sprachen, Geschichte oder Geographie, Mathematik, sowie ein naturwissenschaftliches Fach
Mazedonien (E) (L)	- Svidetelstvo za položen završen ispit - Svidetelstvo za završeno sredno obrazovanie - Diploma za položen završen ispit - Diplomë për dhënien e provimit të pjekurisë	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Moldawien (E) (L)	- Diploma de absolvire al invatamintului mediu general - Diploma de bacalaureat al invatamintului secundar general - Atestat de studii medii de cultura generala	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Montenegro (L)	- Diploma o položenom završnom ispitu - Diploma o položenom maturskom ispitu - Diplomë për kryerjen e shkollës së mesme të përgjithshme – Gjimnazin	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Neuseeland (E)	- Sixth Form Certificate + New Zealand Higher School Certificate - National Certificate of Education Achievement (NCEA), level 3 (42 credits) - New Zealand Scholarship, level 4	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Niederlande (E)	- Diploma voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (VWO)	Reifezeugnis in 6 allgemein bildenden Fächern
Norwegen (E) (L)	- Vitnemål videregående opplæring	Reifezeugnis mit dem Vermerk "har oppnådd generell studiekompetanse" in 6 allgemein bildenden Fächern oder Studienplatznachweis in der gewünschten Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Österreich (E) (L)	- Zeugnis des Gymnasiums - Zeugnis des Realgymnasiums - Zeugnis des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums - Zeugnis des Oberstufenrealgymnasiums - Zeugnis der Bundeshandelsakademie	
Polen (E) (L)	- Świadectwo dojrzałości liceum ogólnokształcące	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Portugal (E) (L)	- Certificado de fim de Estudos Secundários	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Rumänien (E) (L)	- Diploma de Bacalaureat	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Russland (E) (L)	- Attestat o srednem (polnom) obščem obrazovanii / Attestat zrelosti	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
San Marino (E)	- Diploma di superamento dell'esame di stato conclusivo dei corsi di tipo classico,	

	linguistico, scientifico	
Schweden (E) (L)	- Slutbetyg Gymnasieskolan	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Serbien (L)	- Diploma o polozenom završnom ispitu - Diploma o polozenom maturalnom ispitu - Diplomë për kryerjen e shkollës së mesme të përgjithshme - Gjinnazin	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Slowakei (E) (L)	- Vysvedcenie o maturitnej skúske-gymnázium	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Slowenien (E) (L)	- Maturitetno spricevalo	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Spanien (E)	- Bachillerato Unificado y Polivalente (BUP) + C.O.U. - Bachillerato LOGSE	Prueba de Aptitud para el Acceso a la Universidad (Selectividad)
Tschechische Republik (E) (L)	- Vysvedceni o maturitni zkousce - Gymnazium	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Türkei (E) (L)	- Lise Diploması	1 Jahr Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung in der Schweiz
Ukraine (L)	- Atestat pro Povnu Zagal'nu Seredniu Osvitu	2 Jahre Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung
Ungarn (L)	- Gimnaziumi érettségi bizonyítvány	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Zypern (Griechenland) (E) (L)	- Apolitirio Eniaioy Lykioy	Studienplatznachweis für die gewünschte Studienrichtung an einer Universität im Herkunftsland
Zypern (Türkei) (E)	- Lise Diploması	1 Jahr Universitätsstudium in der gewünschten Studienrichtung in der Schweiz
Alle nicht namentlich aufgeführten Länder	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Zeichenerklärung:

(E): Signatarstaaten der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse Nr. 15/1953 des Europarates

(L): Signatarstaaten des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region Nr. 165/1997